

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Ballettschule Ottobrunn (nachfolgend „die Schule“ genannt) ist eine eigenständige Abteilung des Kulturkreises Ottobrunn e. V., die ausschließlich mit ausgebildeten und qualifizierten Lehrkräften nach anatomischen, tanzspezifischen und pädagogischen Richtlinien arbeitet. Kinder werden in der Gesamtheit der Sinne angesprochen, die Integrationsfähigkeit in der Gruppe wird durch spielerisches Heranführen an die Disziplin des Tanzen gefördert.

1. Unterrichtsvertrag

Der Unterrichtsvertrag kommt mit Zugang des vollständig ausgefüllten, unterschriebenen Formulars „Neuanmeldung“ in der Verwaltung der Schule zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler (beide nachfolgend immer nur „der Schüler“ genannt) zustande, es sei denn die Schule lehnt die Neuanmeldung innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Schüler ab.

Minderjährige Schüler werden bei der Neuanmeldung sowie bei der Abgabe und beim Empfang von anderen Willenserklärungen durch mindestens einen Erziehungsberechtigten vertreten.

2. Dauer und Kündigung

- 2.1. Der Unterrichtsvertrag wird grundsätzlich für ein volles Schuljahr, beginnend am 1. September eines jeden Jahres und endend am 31. August des darauffolgenden Jahres, geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht entweder von der Schule oder dem Schüler schriftlich bis zum 31. Mai eines laufenden Schuljahres für das nächste Schuljahr gekündigt wird.
- 2.2. Lediglich bei zwingenden Gründen (z. B. lang andauernde, Erkrankung, die eine weitere Teilnahme am Unterricht verhindert) kann die Schule einer Beendigung des Unterrichtsvertrages ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist auch während des Schuljahres zustimmen, sofern der Schüler die Verhinderung glaubhaft macht (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attests).
- 2.3. Schule und Schüler können den Unterrichtsvertrag einvernehmlich auch teilweise (für einzelne Fächer) beenden oder abändern, wenn dies beiden Seiten sinnvoll erscheint.
- 2.4. Bei Neuanmeldungen zum 1. September gilt der Zeitraum bis zum 30. November als Probezeit. Eine Kündigung ist bis zum 20. November mit Wirkung zum 30. November möglich.

3. Honorar / Jahresbeiträge

- 3.1. Für den zwischen Schüler und Schule geschlossenen Unterrichtsvertrag gelten die bei Abschluss von der Schule veröffentlichten Honorare (ein Jahresbeitrag entspricht 12 Monatsbeiträgen) als vereinbarte Vergütung für ein Schuljahr.
- 3.2. Die Schule behält sich das Recht vor, den Jahresbeitrag bis zum 30. April für das folgende Schuljahr an marktübliche Honorare für entsprechenden Unterricht anzupassen. Die Anpassung des Jahresbeitrags wird grundsätzlich 5 % nicht überschreiten, jedoch in jedem Fall auf volle Ein-Euro-Beträge für jeden Monat aufgerundet. Die Preiserhöhung wird schriftlich mitgeteilt; entsprechende Schreiben können auch an minderjährige Schüler übergeben werden. Ferner erfolgt eine

Veröffentlichung durch Aushang und auf der Homepage der Schule. Eine Kündigung wegen dieser Preiserhöhung ist bis zum 31. Mai für das folgende Schuljahr möglich.

- 3.3. Der Schüler erteilt eine Lastschriftmächtigung über den Jahresbeitrag. Die Schule wird jeweils zum 1. eines jeden geraden Monats (Oktober, Dezember, Februar etc.) das vom Schüler angegebene Konto mit zwei Monatsbeiträgen (für den vergangenen und den laufenden Monat) belasten.
- 3.4. Erteilt der Schüler keine Lastschriftmächtigung, so ist der Jahresbeitrag für ein komplettes Schuljahr im Voraus zur Zahlung fällig und auf dem Konto der Schule:
Konto-Nummer 540 100 062
BLZ: 702 501 50
Bank: Kreissparkasse München,
für die Schule kostenfrei bis zum 1. September eines jeden Jahres auszugleichen.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug werden Euro 3,00 für die erste Mahnung und für jede weitere je Euro 5,00 berechnet.

4. Stundenplan, Unterrichtsbeginn, Ferien

- 4.1. Es gilt der jeweils von der Schule festgelegte Stundenplan. Die Schule ist berechtigt, den Stundenplan für jedes Schuljahr an die jeweilige Verfügbarkeit ihrer Lehrkräfte, Räumlichkeiten und sonstigen Bedürfnisse der Schule anzupassen. Der Schüler hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit oder Lehrkraft.
Ummeldungen durch den Schüler, d. h. der Wechsel von einem in einen anderen von der Schule angebotenen Kurs, sind jeweils nur ab dem Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Die Ummeldung muss der Schule bis zum 31. Mai des vorangegangenen Schuljahres schriftlich zugegangen sein.
- 4.2. Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien ist die 2. Schulwoche der allgemeinbildenden Schulen.
- 4.3. Ferien, Feiertage und andere unterrichtsfreie Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen am Sitz der Schule geltenden Bestimmungen. Im Jahresbeitrag (Ziff.3) sind unterrichtsfreie Zeiten bereits berücksichtigt.

5. Unterrichtsausfall, Krankheit

- 5.1. Bei Verhinderung ist der Schüler verpflichtet, die Schule rechtzeitig zu informieren. Ein Anspruch, den hierdurch nicht erhaltenen Unterricht nachzuholen, besteht nicht.
- 5.2. Bei Verhinderung einer Lehrkraft, ist die Schule bemüht, den Unterricht mit einer Vertretung durchzuführen.
In der Regel werden ausgefallene Unterrichtsstunden durch das Angebot von kostenlosen Vorbereitungen / Proben zu Veranstaltungen ausgeglichen. Sollte dies als Kompensation ausnahmsweise nicht ausreichen, erstattet die Schule ab der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde den anteiligen Jahresbeitrag pro Stunde.
- 5.3. Die Schule ist über psychische und / oder physische Einschränkungen des Schülers zu informieren. Ist der Schüler an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, ist er verpflichtet, dem Unterricht fern zu bleiben.

6. Aufsicht, Haftung

- 6.1. Die Lehrkräfte beaufsichtigen den Schüler während des Unterrichts. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- 6.2. Die Schule oder ihre Lehrkräfte haften nicht für den Verlust oder die Beschädigungen an Sachen des Schülers. Dies gilt auch bei Vandalismus und Diebstahl. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, für den Fall dass die Schulleitung oder die Lehrkräfte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hätten oder der Schaden durch eine von der Schule abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

7. Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen

- 7.1. Die Veranstaltungen der Schule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts; die Teilnahme, Mithilfe und Unterstützung in angemessenem Rahmen gehört zu den Pflichten des Schülers.
- 7.2. Die Schule ist berechtigt, im Unterricht und bei ihren Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit einschließlich der Übergabe an Medien und Presse zu verwenden. Ein Anspruch des Schülers auf eine Vergütung oder ein Honorar hierfür besteht nicht.

8. Ballettkleidung

Einheitliche Ballettkleidung sowie sonstige Tanz- bzw. Sportbekleidung und Schuhe sind entsprechend den Vorgaben der Schule vom Schüler selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Schülers werden in elektronischer Form gespeichert und verwaltet, ausschließlich zur Durchführung des Unterrichtsvertrags verwendet, nicht an Unberechtigte oder Dritte weiter gegeben.

Der Schüler ist verpflichtet, etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten, die zur Durchführung des Unterrichtsvertrages erforderlich sind, rechtzeitig an die Schule mitzuteilen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder nur zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
- 10.3. Gerichtsstand ist München.